



Ihr gutes Recht

# Rechts- anwälte und Kanzleien stellen sich vor

## Herr Doktor/Frau Doktor, warum so grob?

Arzthaftungsprozesse nehmen immer mehr zu. Der Erfolg dieser Prozesse hängt entscheidend von der Beantwortung der Frage ab, ob ein einfacher oder grober Behandlungsfehler vorliegt. Welche Aspekte bei einem Arzthaftungsprozess beachtet werden müssen und warum die Differenzierung zwischen einem einfachen und groben Behandlungsfehler so wichtig ist, wird im Folgenden dargestellt:

Wenn der Arzt/ die Ärztin Fachtermini in seinen Befundberichten gebraucht, versteht der Patient häufig nicht, was ihm fehlt und welche Behandlung vorgenommen wurde.

Der Patient merkt jedoch, dass dem behandelnden Arzt möglicherweise ein Fehler unterlaufen ist; ein sog. Behandlungsfehler. Um diesem Verdacht auf den Grund gehen zu können, ist es notwendig, die Behandlungsdokumentation des Arztes beizuziehen. Auf die Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen hat der Patient einen Anspruch. Das Bundesverfassungsgericht hat das Bestehen eines solchen Anspruchs bereits in einer Entscheidung vom 16.09.1998 festgelegt. Der Arzt muss dem Patient also die Einsichtnahme gewähren und ihm Kopien gegen Zahlung der Kopienkosten überreichen.

Bei der Durchsicht der Behandlungsunterlagen ist darauf zu achten, dass die Behandlungsdokumentation in erster Linie dazu dient, die therapeutische Behandlung zu sichern. Das bedeutet, vorrangig sollen die behandelnde Ärzte und das Personal über den Verlauf der Behandlung informiert werden. Konkret heißt das, bei der Heranziehung der Behandlungsdokumentation muss genau differenziert werden, was Feststellungen des Arztes und was bloße Angaben des Patienten sind. Nur die

ärztlichen Feststellungen oder unterlassenen Feststellungen des Arztes können einen Behandlungsfehler des Arztes begründen. Die Behandlungsunterlagen können unter Umständen einen Behandlungsfehler erkennen lassen. Ein solcher ist zu vermuten, wenn dem Arzt ein unsachgemäßes Verhalten nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse vorzuwerfen ist. Ein Behandlungsfehler kann sowohl in einem Tun als auch in einem Unter-



**Denise Bußhoff**  
Rechtsanwältin

lassen liegen. Klärt der Arzt den Patienten z.B. nicht über die für den Therapieerfolg erforderlichen und unterstützenden Verhaltensweisen auf, begründet dies einen Behandlungsfehler. Der Patient muss die notwendigen Informationen erhalten, um den Behandlungserfolg zu sichern und nicht zu gefährden. Unterbleibt dies, ist ein Behandlungsfehler vorzuwerfen. Die „klassischen“ Fehler sind die Nichtvornahme eines gebotenen Eingriffs oder die Vornahme eines nicht gebotenen Eingriffs, Dia-

gnose- oder Therapiefehler und Vorsorge- und Nachsorgefehler.

Dass ein Behandlungsfehler vorliegt, dafür trägt der Patient die Beweislast. Da der Patient jedoch grundsätzlich keine eigene fachlich-medizinische Bewertung vornehmen kann, genügt es, wenn sein Vortrag eine fehlerhafte Behandlung durch den Arzt vermuten lässt. Dazu muss er den Behandlungsverlauf unter Zuhilfenahme der Behandlungsunterlagen des Arztes schildern und den konkreten Behandlungsfehler darstellen. Für die fachlich-medizinische Beurteilung, ob ein Behandlungsfehler gegeben ist, kann der Patient nur die Einholung eines Sachverständigengutachtens verlangen. Denn nur ein Mediziner wird beurteilen können, ob der Behandlungsverlauf und das Verhalten des Arztes einen Behandlungsfehler indizieren.

Entscheidend bei einem Arzthaftungsprozess ist die Beantwortung der Frage, ob ein „grober“ Behandlungsfehlers vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Sachverständige ein medizinisches Fehlverhalten bejaht, das aus objektiver ärztlicher Sicht nicht mehr verständlich ist, weil ein solcher Fehler einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf. Ein grober Behandlungsfehler führt zur Beweislastumkehr. Dem Arzt obliegt es nun zu beweisen, dass der beim Patienten eingetretene Gesundheitsschaden nicht auf den Behandlungsfehler zurückzuführen ist. Liegt hingegen nur ein einfacher Behandlungsfehler vor, trägt der Patient weiterhin die Beweislast, dass der Behandlungsfehler des Arztes den Gesundheitsschaden verursacht hat. Eins darf dabei jedoch nicht verkannt werden; die Beweislast, dass überhaupt ein Behandlungsfehler gegeben ist, liegt beim Patienten. Erst nachdem dieser festgestellt worden ist, geht es um die Differenzierung zwischen

einem groben und einem einfachen Behandlungsfehler. Nur bei ersterem steht der behandelnde Arzt in der Pflicht zu belegen, dass der Behandlungsfehler nicht den beim Patienten vorhandenen Gesundheitsschaden und die Folgeschäden hervorgerufen hat.

Die Frage, ob ein grober oder einfacher Behandlungsfehler vorliegt, ist im Rahmen eines Arzthaftungsprozesses von einem Sachverständigen (Arzt aus dem jeweiligen Fachgebiet) zu beantworten, da auch das Gericht keine fachlich-medizinische Bewertung der Vorgänge vornehmen kann. Der Mythos, ein Arzt fällt seinem Kollegen nicht in den Rücken, kann nicht bestätigt werden. Bei der Würdigung des Sachverständigengutachtens muss darauf geachtet werden, inwiefern die Frage nach einem groben Behandlungsfehler nach Feststellung eines Behandlungsfehlers durch den Sachverständigen beantwortet worden ist. Gegebenenfalls muss um Ergänzung des Gutachtens bezüglich dieser Frage gebeten werden, um die Beweislastumkehr für den Patienten zu erzielen.

Wichtig für einen Arzthaftungsprozess ist es demzufolge aus Seiten des Patienten, einen groben Behandlungsfehler feststellen zu lassen. Denn dann muss der behandelnde Arzt beweisen, dass der Eintritt des Gesundheitsschadens beim Patien-

ten auch ohne das Fehlverhalten wahrscheinlich gewesen wäre. Dies dürfte in den meisten Fällen kaum gelingen.

Signifikant wurde der Begriff des groben Behandlungsfehlers in einer Entscheidung des Landgerichts Bielefeld dargestellt. Dort mussten sich die behandelnde Ärzte mehrerer grober Behandlungsfehler vorwerfen lassen. Der 41jährige Patient hatte einen hypoxischen Hirnschaden erlitten, nachdem die behandelnde Ärzte u.a. eine Herzkatheteruntersuchung unterlassen hatten, obwohl bei dem Patienten akute Hinweise auf einen Herzinfarkt bestanden. Die Verhaltensweise der behandelnden Ärzte erachtete das Gericht als nicht mehr verständlich, da ein eindeutiger Verstoß gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln und gesicherte medizinische Erkenntnisse vorlag. Die Fehler hätten den Ärzten schlechterdings nicht unterlaufen dürfen. Den Ärzten gelang auch nicht der Beweis, dass der Hirnschaden auch eingetreten wäre, wenn das Fehlverhalten nicht vorgelegen hätte. Der grobe Behandlungsfehler konnte nicht widerlegt werden. Das Feststellen eines groben Behandlungsfehlers ist also entscheidendes Kriterium in einem Arzthaftungsprozess.

K	a	h	l	e	r	t
P	a	d	b	e	r	g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare